

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Deiningen steht im Eigentum und in der Verwaltung der Evang.- Luth. Kirchenstiftung Deiningen.
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der evang.-luth. Gemeindeglieder von Deiningen oder Mitgliedern einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK).

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofausschuss übertragen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof ist durchgehend für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) fremde Grabstätten und die Friedhofanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Abfälle mit Ausnahme von Kleinstmengen in die Tonnen zu leeren
 - c) außerhalb der Grabeinfassungen Kies zu streuen oder sonst den Rasen zwischen den Bepflanzungsflächen zu schädigen,
 - d) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - e) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist, die im Pfarramt einzuholen ist.
 - f) Tiere mitzubringen,
 - g) Druckschriften zu verteilen,
 - h) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - i) während einer Bestattungshandlung Arbeiten auszuführen,
 - j) zu lärmen, zu spielen und zu rauchen.

§ 4 Veranstaltungen von Trauerfeiern

- (1) Bei evang.-luth. kirchlichen Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesacker, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.

- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Vertreter empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Genehmigung anzusuchen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Gärtner, Steinhauer und sonstige Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie vom Kirchenvorstand zugelassen sind.
- (2) Die Zulassung wird solchen Gewerbetreibenden erteilt, die persönlich geeignet sind und eine ordnungsgemäße Berufsausbildung (z.B. durch Vorlage der Handwerkskarte oder des Berufsausweises für Landschafts- und Friedhofsgärtner) nachweisen können. Über die Zulassung kann ihnen eine Berechtigungskarte ausgestellt werden. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt ist, fortgefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofsordnung verstoßen hat.
- (3) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher dem Pfarramt anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabinhabers nachzuweisen.
- (4) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

§ 6 Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus. Gewerbetreibenden kann in diesem Fall das Arbeiten auf dem Friedhof untersagt und die Zulassung zeitweise oder dauernd entzogen werden.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung der Beerdigung

Jede Beerdigung ist sofort, spätestens aber 24 Stunden vorher beim zuständigen Pfarramt unter Vorlegung des standesamtlichen Beerdigungsscheines, der Einäscherungsurkunde oder der Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde durch die Hinterbliebenen oder durch ein örtliches Beerdigungsinstitut anzumelden. Danach werden Tag und Stunde der Beerdigung festgesetzt.

§ 8 Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 9 Verleihung des Nutzungsrechts

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts wird dem Berechtigen eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben. Die Verleihung des Nutzungsrechtes an Reihengrabstellen kann auch formlos erfolgen.
- (3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 10 Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und geschlossen werden, die damit vom Kirchenvorstand beauftragt sind.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 11 Tiefe des Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:
 - a) 1.80 m für Erwachsene
 - b) 1.30 m für Kinder bis zu 5 Jahren
- (2) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt.

§ 12 Größe der Gräber

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende M i n d e s t m a ß e eingehalten:
 - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
 Länge 1.20 m, Breite 0.60 m, Abstand 0.50 m
 - b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2.10 m, Breite 0.90 m, Abstand 0.50 m
- (2) Werden Aschenurnen in besonderen Feldern beigesetzt, so ist für ein Urnengrab ein Platz von mindestens 0,90 m Breite und 0,90 m Länge vorzusehen. Dafür ist die Reihe hinter den Kindergräbern vorgesehen.

§ 13 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 25 Jahre für verstorbene Kinder 25 Jahre für Aschen 20 Jahre

§ 14 Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einem Sarg belegt werden.
- (2) Ausnahmen dürfen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde gemacht werden.
- (3) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 25 Abs. 2 u. 3.).

§ 15 Umbettungen

- a) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen und damit Umbettungen vornehmen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
- b) Sonstige Umbettungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ist die Verwesungszeit noch nicht abgelaufen, so wird die Umbettung von der schriftlichen Erlaubnis des Amtsarztes und der zuständigen Ordnungsbehörde abhängig. Sie sind vom Antragsteller beizubringen.
- c) Kann der Antragsteller nicht allein über die Umbettung verfügen, so hat er die Einwilligung der anderen Berechtigten in schriftlicher Form nachzuweisen.
- d) Der Antragsteller trägt alle Kosten der Umbettung. Er verpflichtet sich schriftlich, auch die Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung etwa durch Beschädigung an anderen Grabstätten einschließlich der Grabdenkmäler und der gärtnerischen Anlagen entstehen.

§ 16 Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem laufenden zu halten.

IV. Grabstätten

§ 17 Einteilung der Gräber

Die Gräber werden nach dem Friedhofplan vom 10. April 1963 angelegt:

- 1. Als Einzelgräber (Grabfeld 3)
- 2. Als Familiengräber (Grabfeld 1+2)
- 3. Als Kindergräber (Grabfeld 4, 1. Reihe)
- 4. Als Urnengräber (Grabfeld 4, 2.Reihe)
- 5. Als Sondergräber (Grabfeld 5)

§ 17a

Auf dem gesamten Friedhof ist eine Tiefgrabung über 1,80 m hinaus nicht möglich.

1. Einzelgräber

§ 18 Nutzungsrecht

Gemäß dem Belegungsplan wird das nächstfreie Einzelgrab im Todesfall vergeben. Bereits belegte Gräber können nach Ablauf der Liegezeit wieder erworben werden.

§ 19

In einem Einzelgrab kann ein Sarg und bis zu zwei Urnen bestattet werden.

Wiederbelegung der Einzelgräber

Die Wiederbelegung von Einzelgräbern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vor der Abräumung bekanntgegeben. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände werden auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernt.

2. Familiengräber

§ 20 Nutzungsrecht

- (1) Familiengräber sind Grabstellen, die als Doppelgräber nebeneinander für eine Nutzungszeit von 25 Jahren abgegeben werden.
- (2) Für Doppelgräber (Familiengräber) gelten die Maße entsprechend § 12.
- (3) Die Anlage von ausgemauerten Grüften ist auf dem ganzen Friedhof ausdrücklich verboten.
- (4) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung des Kirchenvorstands. Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister.
- c) Die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- (5) Das Nutzungsrecht kann nicht an Dritte übertragen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstands.
- (6) Das Nutzungsrecht ist vererblich, aber unteilbar. Tritt der Erbfall ein und ist der Rechtsnachfolger für das Nutzungsrecht an dem Familiengrab unter mehreren Miterben nicht festgelegt, so bestimmen die Miterben innerhalb eines Jahres, spätestens aber vor der nächsten Benutzung den Nutzungsberechtigen. Solange der Berechtigte noch nicht feststeht, kann der Inhaber der Verleihungsurkunde als berechtigt angesehen werden.
 - Der neue Nutzungsberechtigte hat innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung einer Nutzungsberechtigung die ordnungsmäßige Umschreibung auf seinen Namen zu beantragen. Kommt er einer schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung auf Umschreibung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchenstiftung zurück.
- (7) Hinterläßt der Berechtigte keine Erben oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt der Kirchenvorstand berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen oder nach den bei Erlöschen des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften (§ 22 Abs. 2) zu verfahren.
- (8) Ängehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

§ 21 Verlängerung des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechts mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
- (3) Die Verlängerung muß jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 22 Erlöschen des Nutzungsrechts

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände werden nach dieser Zeit auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten entfernt. Hierauf soll vorher schriftlich oder durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen werden.

§ 23 Wiederbelegung

- (1) Familengräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
- (2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt § 21 sinngemäß.

3. Urnengräber

§ 24 Beisetzung

- (1) In Einzelgräbern können bis zu 2 Urnen, in Familiengräbern bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Werden Aschenurnen in einem belegten Doppelgrab/Familiengrab beigesetzt, so gilt § 21 entsprechend.
- (3) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.
- (4) In Urnengräbern können 2 Urnen beigesetzt werden.

§ 25 Nutzungsrecht

Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Einzel- und Familiengräber entsprechende Anwendung.

V. Kirche

§26 Benutzung der Kirche

- (1) Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Beerdigung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
- (2) Die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen ist nur Religionsgemeinschaften gestattet, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) angehören.
- (3) Die Genehmigung der Trauerfeiern kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten (vgl. §4 Abs. 4)

VI. Leichenhalle

§ 27 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung. Sie ist Eigentum der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Deiningen. Ihre Ausschmückung kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (3) Die Leichen der an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit Verstorbenen müssen sofort in verschlossenen Särgen in die Aufbahrungsräume gebracht werden. Die Öffnung dieser Särge ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes erlaubt.

VII. Schlußbestimmungen

§ 28 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
- (2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Die zugelassenen Gewerbebetriebe haben die Grabmal- und Bepflanzungsordnung geben Zahlung des Selbstkostenpreises zu erwerben.

§ 29 Friedhofgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Deiningen – Friedhofverwaltung im voraus zu entrichten.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Deiningen, den 1. Oktober 2007

Der Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Deiningen

H. Reinhard Caesperlein, Pfr.

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Information für Angehörige

I. Grabmale

§ 1

- (1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätte auf dem Friedhof dienen in folgendem kurz als Grabmale bezeichnet -, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- (2) Mit dem Erlaubnisgesuch ist bei der Friedhofverwaltung in dreifacher Fertigung eine Zeichnung, in Aktenblattgröße ausgefertigt, einzureichen. Diese muß die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriß, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen der Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner sind das Material sowie die Inschrift des Grabmals anzugeben.
 Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben unaufgefordert vorzulegen.
- (3) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§ 2

- (1) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung muß rechtzeitig, d.h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma eingereicht werden.
- (2) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofverwaltung entfernt werden. Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§ 3

Das Grabmal muß sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es muß den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§ 4

(1) Als Werkstoff für Grabmale kommen nur Natursteine in Betracht. Erwünscht ist der heimische Jura. Grabmale aus anderen Werkstoffen wie Eisen, Holz, Bronze bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Kirchenvorstands. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.

- (2) Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmals verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muß auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein.
- (3) Liegende Grabplatten sind nur im Sondergrabfeld zulässig.
- (4) Grundsätzlich darf Stein zur Grabgestaltung innerhalb der Umrandung benützt werden, aber nur unverbunden mit Bauteilen und bei maximal ¼ der Fläche.

§ 5

Verboten sind Porzellanfiguren. Lichtbilder aus Porzellan oder unter Glas dürfen nicht größer als 10 cm sein.

§ 6

- (1) Im Einzelgräberfeld und in den Familiengräberfeldern darf die Grabsteinhöhe 1,10 m nicht übersteigen, gemessen von dem das Grabmal umgebenen Friedhofgelände. Überragen einzelne Grabmalsteile (Kreuze, Zierrat) den Grabstein, dürfen 1,20 m nicht überschritten werden. Die Grabmale von Kindergräbern dürfen die Höhen von 0,80 m nicht überschreiten.
- (2) Grabmale im Urnenfeld dürfen nicht höher als 0.90 m sein.
- (3) Die Grabeinfassungen dürfen bei Kindergräbern nur 60x140 cm sein, bei Urnengräbern 80 x 100 cm, bei Familiengräbern 180x200 cm. Bei Einzelgräbern bleibt zwischen den Randplatten 90 cm freier Raum. Die freien Einzelgräber (Grabfeld 4 und 5) haben die Maße 90 x 180 cm.
- (4) Die Grabmale im Sondergrabfeld sollen so hoch sein, daß sie sich in ihrer Gesamterscheinung gut in die Maßverhältnisse der Umgebung einfügen. Dem Kirchenvorstand bleibt vorbehalten, im Einzelfall die jeweils angemessene Höhe festzusetzen.
- (5) Auf den Familiengräbern darf jeweils nur 1 Grabstein aufgestellt werden.

§ 7

- (1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
- (2) Die Inschrift des Grabmals soll als zierender Bestandteil des Ganzen wirken. Dabei ist zu achten auf die gute Verteilung von Namen, Spruch und Symbol letzteres als Urkunde des Glaubens und der Hoffnung.

§ 8

- (1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl Dübel oder Anker von genügender Länge miteinander verbunden sein.
- (2) Bei der Anlage des Friedhofs sind Fundamente erstellt worden. Sie müssen bei der Aufstellung des Grabmals benutzt werden. Etwa festgestellte Schäden müssen vor der Aufstellung des Grabmals der Friedhofverwaltung (dem Pfarramt) gemeldet werden, die (das) für die Behebung der Schäden Sorge trägt.

- Schäden die der Grabmalkäufer verursacht, werden zu seinen Lasten behoben. Jedenfalls muß eine einwandfreie Aufstellung des Grabmals gewährleistet sein.
- (3) Für die Errichtung und Überlassung des Fundaments durch die Kirchenstiftung wird eine besondere Gebühr erhoben.

§ 9

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für jeden Schaden, der anderen infolge ihres Verschuldens durch Umfallen der Grabmale oder Abstürzen von Teilen verursacht wird, und haben den Zustand der Grabsteine laufend zu überwachen. Sie haben, wenn ein Schaden entsteht, diesen voll zu tragen.
- (2) Wenn die Friedhofverwaltung feststellt, daß die Grabmale nicht genügend gesichert sind, haben die Nutzungsberechtigten für sofortige Abhilfe zu sorgen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofverwaltung verkehrsgefährdende Grabmale auf Kosten des Verfügungsberechtigten zu entfernen oder gegebenenfalls wieder aufstellen zu lassen.
- (3) Sind die Verfügungsberechtigten nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu vermitteln, so kann der Kirchenvorstand nach entsprechender ortsüblicher Bekanntmachung das Nötige anordnen.

§ 10

- (1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstands verändert oder entfernt werden, Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
- (2) Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt. Im Zweifelsfalle ist die Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege einzuholen.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 11

- (1) Die Gräber sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln. Die Grabhügel sollen im allgemeinen nicht über 10 cm hoch sein.
- (2) Die Grabstätten sind spätestens sechs Monate nach der ersten Beisetzung gärtnerisch anzulegen, zu bepflanzen und bis zum Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit instandzuhalten. Geschieht dies trotz schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Friedhofverwaltung eingeebnet und eingesät werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann über sie anderweitig verfügt werden.

- (1) Bäume und größere Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.
- (2) Alle gepflanzten Bäume oder Sträucher gehen ohne Entschädigung in das Eigentum der Kirchenstiftung über. Sie dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung beseitigt oder verändert werden.

§ 13

Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen, Holz oder Jurabrocken sind verboten; ebenso sind Heckeneinfassungen nicht zugelassen. Steinerne Einfassungen dürfen das Erdreich nicht überragen.

Jede Grabstätte muß nach spätestens 1 ½ Jahren eingefaßt sein.

§ 14

- (1) Unwürdige Gefäße (Konservendosen, Weckgläser und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
- (2) Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Kunststoff, Papier, Perlen, Glasguß usw. sind verboten.

§ 15

Der Kirchenvorstand ist berechtigt, unzulässige Anpflanzungen oder Einfriedungen ohne Ersatzpflicht zu beseitigen.

III. Schlußbestimmungen

§ 16

- (1) Der Kirchenvorstand kann besondere Anweisungen für die Gestaltungen der Anlagen und Grabmale geben und ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.
- (2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zuläßt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, daß ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müßten.

§ 17

Diese Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der Friedhofordnung Deiningen vom 1. Oktober 2007 und ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Deiningen, den 1. Oktober 2007

Der Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Deiningen Reinhard Caesperlein, Pfarrer

Gebührenordnung für den Friedhof der Evang.-Luth.Kirchengemeinde Deiningen

20 Euro
27 Euro
80 Euro
40 Euro
275 Euro
550 Euro
250 Euro
200 Euro

Friedhofspflegegebühr - diese Gebühr wird für die Unterhaltung und Sicherung der Wege, Pflege der Anlagen und Beseitigung des Abfalls erhoben. Sie muss jährlich eingezogen werden.

Für Doppelgrab	8 Euro
Für Einzelgrab	4 Euro
Für Urnengrab	3 Euro

Deiningen, am 1. Oktober 2007 Der Kirchenvorstand der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde

Deiningen

Reinhard Caesperlein, Pfarrer